

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM BAWAG P.S.K. KlarBANKING PER APP



FASSUNG MAI 2019

Die Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. KlarBanking per App sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Nutzung des BAWAG P.S.K. KlarBanking per App (im Folgenden „KlarBanking per App“)

(1) Diese Bedingungen regeln die Nutzung des KlarBanking per App der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“) durch den Kunden; sie gelten, wenn sie mit dem Kunden vereinbart sind.

(2) Die **KlarBanking App** ist eine App der Bank, die es dem Kunden ermöglicht, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

(3) Beim KlarBanking per App handelt es sich um eine Form des Internetbanking im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung (BGBl II Nr. 60/2018).

1.2 Voraussetzung für die Nutzung des KlarBanking per App

Die Möglichkeit zur Nutzung des KlarBanking per App setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, eine Vereinbarung für die Teilnahme des Kunden am BAWAG P.S.K. eBanking und eine Vereinbarung für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. KlarBanking per App zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt; diese Bedingungen regeln die Nutzung des KlarBanking per App durch den Kunden.

1.3 Registrierung in der KlarBanking App

(1) Die Registrierung in der KlarBanking App erfolgt durch die von der App vorgegebenen Schritte; ein Schritt ist die Eingabe der Verfügernummer und der PIN, welche der Kunde für die Anmeldung zum BAWAG P.S.K. eBanking verwendet.

(2) Im Rahmen der Registrierung in der KlarBanking App hat der Kunde seine E-Mail-Adresse anzugeben und ein Passwort festzulegen, welche er für den Zugang zur KlarBanking App verwenden kann.

1.4 Begriffsbestimmungen

Passwort

Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der KlarBanking App festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim KlarBanking per App dient. Das Passwort kann vom Kunden in der KlarBanking App geändert werden.

Touch ID

Die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim KlarBanking per App mittels Fingerabdrucks ermöglicht und vom Kunden in der KlarBanking App freigeschaltet werden muss. Die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden durch E-Mail-Adresse und Passwort.

Zur Nutzung der Touch ID muss der Kunde über ein Touch ID-fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügen.

Face ID

Die Face ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim KlarBanking per App mittels

Gesichtserkennung ermöglicht und vom Kunden in der KlarBanking App freigeschaltet werden muss. Die Face ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden durch E-Mail-Adresse und Passwort.

Zur Nutzung der Face ID muss der Kunde über ein Face ID-fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügen.

KlarPIN

Die KlarPIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der KlarBanking App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen erfolgt durch die Eingabe der KlarPIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt.

Die Eingabe der KlarPIN ist auch für den Zugang zur KlarBanking App erforderlich, wenn nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 eine starke Kundenauthentifizierung vorgeschrieben ist.

Die KlarPIN kann vom Kunden in der KlarBanking App geändert werden.

Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Mit jeder Eingabe der KlarPIN wird ein einmaliger Authentifizierungscode generiert.

Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

2. Zugang – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum KlarBanking per App erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe von E-Mail-Adresse und Passwort oder durch Touch ID bzw. Face ID legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe der KlarPIN für den Zugang zur KlarBanking App ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen durch den Kunden erfolgt durch die Eingabe seiner KlarPIN.

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde im KlarBanking per App ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Angebot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box mit seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen des Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch die KlarPIN durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen durch die Bank gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Verpflichtung zur Einhaltung

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2. vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 3.3. verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Kunde hat sein Passwort und die KlarPIN geheim zu halten; er darf diese Dritten nicht mitteilen und auch nicht auf eine sonstige Weise an Dritte weitergeben. Die Weitergabe an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seines Passworts und der KlarPIN walten zu lassen, um einen Missbrauch zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass sein Passwort und die KlarPIN bei deren Verwendung nicht ausgespäht werden; er darf sie auch nicht in seinem mobilen Endgerät, auf welchem er die KlarBanking App installiert hat, speichern bzw. elektronisch notieren (etwa in einer App für Notizen).

(3) Bei Verlust von Passwort und/oder KlarPIN sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der KlarBanking App Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde die Sperre des Zugangs zu seinem KlarBanking per App unverzüglich zu veranlassen.

(4) Bei Verlust oder Diebstahl jenes mobilen Endgerätes des Kunden, auf welchem die KlarBanking App installiert ist, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines Zugangs zum KlarBanking per App zu veranlassen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde die KlarBanking App auf mehreren mobilen Endgeräten installiert hat und eines von diesen gestohlen wird oder verloren geht.

3.2.2 Sorgfaltspflichten zur Sperre des Endgeräts und bei der Installation

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes, auf welchem die KlarBanking App installiert ist, bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren, wenn er das Endgerät nicht benutzt.

(2) Der Kunde darf die KlarBanking App ausschließlich aus dem Apple App Store oder dem Google Play Store installieren.

3.2.3 Sorgfaltspflichten bei Aufträgen und Erklärungen

Die in der KlarBanking App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der KlarPIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der KlarBanking App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung darf die KlarPIN zur Erteilung von Aufträgen bzw. zur Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

3.3 Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von KlarBanking per App

(1) Dem Kunden wird empfohlen, das Passwort und die KlarPIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum KlarBanking per App zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von Passwort und/oder KlarPIN erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, sein mobiles Endgerät, auf welchem die KlarBanking App installiert ist, hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diesen am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates des Betriebssystems des mobilen Endgeräts durchzuführen.

4. Sperre

4.1 Automatische Sperre

(1) Der Zugang zum KlarBanking per App wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum KlarBanking per App automatisch dauerhaft gesperrt. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

(2) Der Zugang zum KlarBanking per App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die KlarPIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde.

4.2 Sperre durch den Kunden

Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zum KlarBanking per App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der KlarPIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0) 59905 80533 veranlassen.

4.3 Sperre durch die Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, das KlarBanking per App für einen Kunden zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden über eine Sperre des KlarBanking per App und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren, soweit die Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwehrungen zuwiderlaufen würde.

4.4 Bekanntgabe und Aufhebung der Sperre

(1) Bevor eine Sperre dauerhaft wird, erhält der Kunde eine Warnung.

(2) Die Bank wird eine Sperre gemäß Punkt 4.3. aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

(3) Der Kunde kann die Aufhebung einer Sperre jederzeit telefonisch unter +43 (0) 59905 80533 beauftragen.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen und Erklärungen des Kunden

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Kunden im KlarBanking per App gelten als vom Kunden erteilt bzw. abgegeben, wenn der Kunde diese mittels KlarPIN freigegeben hat. Der Kunde kann Willenserklärungen auch auf die in Punkt 2. Absatz (3) geregelte Weise abgeben.

(2) Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung oder sonstige Erklärung einzuholen. Das in Z 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. (nachfolgend „AGB“) vereinbarte Recht der Bank, eine Auftragsbestätigung einzuholen, bleibt davon unberührt.

(3) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Kunden können unter Verwendung der KlarBanking App nur in jenem Umfang erteilt bzw. abgegeben

werden, als sie durch eine Verfügungsberechtigung gemäß Z 31 AGB oder durch eine Zeichnungsberechtigung gemäß Z 32 AGB gedeckt sind. Im Falle einer gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung bzw. Zeichnungsberechtigung für ein Konto ist die Nutzung des KlarBanking per App für dieses Konto nicht möglich.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via KlarBanking per App bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem Annahmeschluss oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Der Annahmeschluss für Zahlungsaufträge an einem Geschäftstag ist Punkt 6. der „Allgemeinen Informationen der BAWAG P.S.K. zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr spätestens bis zum Annahmeschluss der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit).

(4) Ergänzend gelten Z 39 und Z 39a AGB, in denen Überweisungsaufträge geregelt sind.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des KlarBanking per App stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welchem die KlarBanking App installiert ist, oder die missbräuchliche Verwendung des KlarBanking per App nicht bemerkbar, haftet er bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

(3) Abweichend von Punkt 7. Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des KlarBanking per App oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das KlarBanking per App keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des KlarBanking per App nach Beauftragung der Sperrung gemäß Punkt 4. entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte

Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des KlarBanking per App entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad ihres Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung und vorzeitige Auflösung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am KlarBanking per App jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung des Kunden wird die Bank die Möglichkeit zur Nutzung der KlarBanking App sperren.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am KlarBanking per App jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Bank wird die Möglichkeit zur Nutzung der KlarBanking App nach Ablauf der Kündigungsfrist sperren.

(3) Sowohl der Kunde als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am KlarBanking per App jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(4) Die Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme am KlarBanking per App lässt die Geschäftsbeziehung (etwa Kontovertrag) sowie alle in ihrem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen unberührt, falls der Kunde bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch deren Beendigung erklären.

10. Erklärungen und Kommunikation

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden E-Mail und die Übermittlung ins ePostfach des Kunden zum eBanking unter Verständigung des Kunden vereinbart. Schließen der Kunde und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt; dies gilt auch für die Kommunikation über die KlarBanking App. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Die Bank kann dem Kunden Erklärungen an die von ihm der Bank bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem Kunden per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der Kunde kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: kundenservice@bawagpsk.com. Hat die Bank mit dem Kunden zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der Kunde mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der Kunde in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

(3) Bei einer Änderung seiner E-Mail-Adresse hat der Kunde der Bank seine neue E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben; dies ist auch telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 möglich. Hat der Kunde der Bank seine geänderte E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben und erhält die Bank eine Information, dass die E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist, gelten Erklärungen der Bank als dem Kunden zugegangen, wenn sie die Bank sowohl an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet als auch ins ePostfach des Kunden zum eBanking unter Verständigung des Kunden übermittelt hat; hat die Bank keine solche Information erhalten, gelten Erklärungen der Bank als dem Kunden

zugegangen, wenn sie die Bank an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt hat.

11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. KlarBanking per App

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am BAWAG P.S.K. KlarBanking per App als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das KlarBanking per App vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. KlarBanking per App auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das KlarBanking per App fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung mobiler Endgeräte oder der App erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die KlarBanking App erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die KlarBanking App abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten und die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am KlarBanking sind ausgeschlossen.

Stand: Mai 2019